

Kriminalistenversammlung in München.

(Bericht der Saale-Zeitung.)

II. (München, 4. Juni.)

Der erste Verhandlungstag fand seinen Anfang in einem gemeinsamen Diner im Bismarckhaus...

I. A. Der strafrechtliche Unterricht auf den Universitäten hat sich nicht auf die dogmatische Darstellung des geltenden Rechts...

II. Es ist hinsichtlich der Regelung des Strafrechts im Interesse der strafrechtlichen Ausbildung der Kandidaten zu entscheiden: a) Die erste Prüfung soll ausschließlich von Rechtslehrern vorgenommen werden...

Die wegen Zeitmangels nur eingeschänkte Debatte führte zur Annahme folgender Sätze (I, 2, 4, 5 nach Stadler'schen Vorschlägen):

1. Die strafrechtlichen Lehungen im Strafrecht während der Universitätszeit sind in jeder Hinsicht und insbesondere in Bezug auf die Vorbereitung zur Aufnahme zur ersten schriftlichen Prüfung den vorwärtigen Lehungen gleichzustellen...

2. Während des Vorbereitungsdienstes soll die Referendarzeit längerer Zeit für die Staatsanwaltschaft eines Landgerichts zu beschließen und thätigkeitlich mit der Verrichtung der Aufgabe in der Hauptverhandlung unter Beistand eines Staatsanwalts zu beauftragen...

3. Im Vorbereitungsdienst soll die wissenschaftliche Weiterbildung der Referendare zu überlassen und zu fördern; es empfiehlt sich die Einführung von strafrechtlichen Vorlesungen und Lehrgängen, deren Besuch für Referendare obligatorisch ist...

4. In den letzten juristischen Prüfungen ist neben den strafrechtlichen Aufgaben mindestens je eine schriftliche Aufgabe aus dem öffentlichen Rechte zu stellen.

5. Zur Ausbildung jüngerer Juristenaussichten im Gefängniswesen sind in angemessenen Zeiträumen praktische, mit wissenschaftlichen Vorträgen verbundene Lehrgänge an größeren Gefängnissen einzurichten.

6. Es ist in hohem Grade wünschenswert, daß im Deutschen Reich eine Uebereinstimmung der Vorschriften wenigstens für die erste juristische Prüfung herbeigeführt werde...

Der letzte Verhandlungsgegenstand betraf die von den deutschen Landesregierungen vereinbarten Grundzüge über den Vollzug der Freiheitsstrafen...

An der Debatte beteiligten sich Landesgerichtsdirektor Felisch, Berlin, Staatsrat Dr. Leymann, Weistumpff und Gefängnisrat Wobert, letzterer in besonders ausführlicher Weise auf die Beziehungen der Gefängnisverwaltung und die Stellung des Strafrichters zum Strafvollzug eingehend...

Unter Ablehnung weitgehender Vorschläge von Felisch, der die Schaffung einer unabhängigen Reichsbehörde für Strafvollzug forderte und auch den Wunsch nach einer Vereinbarung über die Strafvollzugsverwaltung ausgeprochen haben wollte...

II. Es ist dringlich geboten, daß die Regierungen sich nach ihrer Möglichkeit über die Erhebung des Strafvollzugs in den Einzelstaaten, des Strafvollzugs in den sogenannten kleinen Gefängnissen, der Behandlung rufschädlicher und geisteskranker Gefangener, sowie über weitere Untersuchungen in der Behandlung der Strafvollzugs- und Strafanstalten einig werden.

III. Es ist dringlich geboten, daß die Regierungen sich nach ihrer Möglichkeit über die Erhebung des Strafvollzugs in den Einzelstaaten, des Strafvollzugs in den sogenannten kleinen Gefängnissen, der Behandlung rufschädlicher und geisteskranker Gefangener, sowie über weitere Untersuchungen in der Behandlung der Strafvollzugs- und Strafanstalten einig werden.

IV. Es ist dringlich geboten, daß die Regierungen sich nach ihrer Möglichkeit über die Erhebung des Strafvollzugs in den Einzelstaaten, des Strafvollzugs in den sogenannten kleinen Gefängnissen, der Behandlung rufschädlicher und geisteskranker Gefangener, sowie über weitere Untersuchungen in der Behandlung der Strafvollzugs- und Strafanstalten einig werden.

V. Es ist dringlich geboten, daß die Regierungen sich nach ihrer Möglichkeit über die Erhebung des Strafvollzugs in den Einzelstaaten, des Strafvollzugs in den sogenannten kleinen Gefängnissen, der Behandlung rufschädlicher und geisteskranker Gefangener, sowie über weitere Untersuchungen in der Behandlung der Strafvollzugs- und Strafanstalten einig werden.

VI. Es ist dringlich geboten, daß die Regierungen sich nach ihrer Möglichkeit über die Erhebung des Strafvollzugs in den Einzelstaaten, des Strafvollzugs in den sogenannten kleinen Gefängnissen, der Behandlung rufschädlicher und geisteskranker Gefangener, sowie über weitere Untersuchungen in der Behandlung der Strafvollzugs- und Strafanstalten einig werden.

VII. Es ist dringlich geboten, daß die Regierungen sich nach ihrer Möglichkeit über die Erhebung des Strafvollzugs in den Einzelstaaten, des Strafvollzugs in den sogenannten kleinen Gefängnissen, der Behandlung rufschädlicher und geisteskranker Gefangener, sowie über weitere Untersuchungen in der Behandlung der Strafvollzugs- und Strafanstalten einig werden.

VIII. Es ist dringlich geboten, daß die Regierungen sich nach ihrer Möglichkeit über die Erhebung des Strafvollzugs in den Einzelstaaten, des Strafvollzugs in den sogenannten kleinen Gefängnissen, der Behandlung rufschädlicher und geisteskranker Gefangener, sowie über weitere Untersuchungen in der Behandlung der Strafvollzugs- und Strafanstalten einig werden.

IX. Es ist dringlich geboten, daß die Regierungen sich nach ihrer Möglichkeit über die Erhebung des Strafvollzugs in den Einzelstaaten, des Strafvollzugs in den sogenannten kleinen Gefängnissen, der Behandlung rufschädlicher und geisteskranker Gefangener, sowie über weitere Untersuchungen in der Behandlung der Strafvollzugs- und Strafanstalten einig werden.

X. Es ist dringlich geboten, daß die Regierungen sich nach ihrer Möglichkeit über die Erhebung des Strafvollzugs in den Einzelstaaten, des Strafvollzugs in den sogenannten kleinen Gefängnissen, der Behandlung rufschädlicher und geisteskranker Gefangener, sowie über weitere Untersuchungen in der Behandlung der Strafvollzugs- und Strafanstalten einig werden.

XI. Es ist dringlich geboten, daß die Regierungen sich nach ihrer Möglichkeit über die Erhebung des Strafvollzugs in den Einzelstaaten, des Strafvollzugs in den sogenannten kleinen Gefängnissen, der Behandlung rufschädlicher und geisteskranker Gefangener, sowie über weitere Untersuchungen in der Behandlung der Strafvollzugs- und Strafanstalten einig werden.

XII. Es ist dringlich geboten, daß die Regierungen sich nach ihrer Möglichkeit über die Erhebung des Strafvollzugs in den Einzelstaaten, des Strafvollzugs in den sogenannten kleinen Gefängnissen, der Behandlung rufschädlicher und geisteskranker Gefangener, sowie über weitere Untersuchungen in der Behandlung der Strafvollzugs- und Strafanstalten einig werden.

nünftigen Ansprüchen ganz wohl zu genügen vermögen. Gefüllt von Weisheit und der Ehrlichkeit, die Unerschrockenheit des Bedenkens erweitert, stellen wir das hiermit historisch fest.

Die historische Festschreibung der „Hilfe“ und ihre „tätige Erhaltung“ wirken fast noch tonreicher als das allseitige Schreiben des Wälders.

Ein Substantivum, der seines Geschicks sich ergebene sich fiktiv im „Gedächtnis“ in Straßburg während der Aufhebung des „Maastricht“ als im dritten Akte dieser Operette der „Hilfsmittel“ zu vergrößern, der letzten Frau des „Maastricht“, die in angeblichen „Gedächtnis“ zu überreden, hat man schließlich einen untergeordneten jungen Mann von der Bühne an der rechten Seite zunächst gelegenen Loge auf das Rotum steigen, auf das Rotum gehen, den Hut lüften, ein paar Worte reden, umdrehen und ebeno gemäßlich in die Loge zurücktreten.

Die meisten Zuschauer wußten zunächst gar nicht, was sie zu diesem „Hilfsmittel“ sagen sollten. Man aber begann sich zu bewegen in Erwartung auszufallen. Man rief: „Hilf! Hilf! Hilf!“ und „A la porte!“ Allgemeine Heiterkeit erfolgte, als der Direktor zu betretenden Loge eilte und den wunderlichen „Hilfsmittel“ abzurufen. Der „Hilfsmittel“ und „Hilfsmittel“ unwiderrlich wie erhärtet, sprachlos hatten sie den jungen Mann kommen und gehen sehen — sie fanden keine Worte ab ihrer „Hilfsmittel“ und „Hilfsmittel“ mit der „Hilfsmittel“ als er sich nach kurzer Zeit wieder erhob, wobei die „Hilfsmittel“ von vorn wieder trat.

Der Urheber des „Hilfsmittel“ ist ein stud. jur. Karl v. Wald v. aus Straßburg. Es löst sich um eine Wette handelt, wie er mit zwei „Hilfsmittel“ abgeschlossen hatte und sich endlich gewonnen hat. Der unternehmende junge Mann wird sich vollständig zu verantworten haben.

Prämie für „Hilfsmittel“. Ein Brief in „Hilfsmittel“ wendet folgenden Text an, um seine Güte zum Nutzen zu antizipieren und dadurch seinen Geldbeutel zu füllen. Er verkauft „Hilfsmittel“ in der „Hilfsmittel“ von „Hilfsmittel“ zu „Hilfsmittel“.

Die zweite „Hilfsmittel“ von „Hilfsmittel“ ist ein stud. jur. Karl v. Wald v. aus Straßburg. Es löst sich um eine Wette handelt, wie er mit zwei „Hilfsmittel“ abgeschlossen hatte und sich endlich gewonnen hat.

Die dritte „Hilfsmittel“ von „Hilfsmittel“ ist ein stud. jur. Karl v. Wald v. aus Straßburg. Es löst sich um eine Wette handelt, wie er mit zwei „Hilfsmittel“ abgeschlossen hatte und sich endlich gewonnen hat.

Die vierte „Hilfsmittel“ von „Hilfsmittel“ ist ein stud. jur. Karl v. Wald v. aus Straßburg. Es löst sich um eine Wette handelt, wie er mit zwei „Hilfsmittel“ abgeschlossen hatte und sich endlich gewonnen hat.

Die fünfte „Hilfsmittel“ von „Hilfsmittel“ ist ein stud. jur. Karl v. Wald v. aus Straßburg. Es löst sich um eine Wette handelt, wie er mit zwei „Hilfsmittel“ abgeschlossen hatte und sich endlich gewonnen hat.

Die sechste „Hilfsmittel“ von „Hilfsmittel“ ist ein stud. jur. Karl v. Wald v. aus Straßburg. Es löst sich um eine Wette handelt, wie er mit zwei „Hilfsmittel“ abgeschlossen hatte und sich endlich gewonnen hat.

Die siebente „Hilfsmittel“ von „Hilfsmittel“ ist ein stud. jur. Karl v. Wald v. aus Straßburg. Es löst sich um eine Wette handelt, wie er mit zwei „Hilfsmittel“ abgeschlossen hatte und sich endlich gewonnen hat.

Die achte „Hilfsmittel“ von „Hilfsmittel“ ist ein stud. jur. Karl v. Wald v. aus Straßburg. Es löst sich um eine Wette handelt, wie er mit zwei „Hilfsmittel“ abgeschlossen hatte und sich endlich gewonnen hat.

Die neunte „Hilfsmittel“ von „Hilfsmittel“ ist ein stud. jur. Karl v. Wald v. aus Straßburg. Es löst sich um eine Wette handelt, wie er mit zwei „Hilfsmittel“ abgeschlossen hatte und sich endlich gewonnen hat.

Die zehnte „Hilfsmittel“ von „Hilfsmittel“ ist ein stud. jur. Karl v. Wald v. aus Straßburg. Es löst sich um eine Wette handelt, wie er mit zwei „Hilfsmittel“ abgeschlossen hatte und sich endlich gewonnen hat.

Die elfte „Hilfsmittel“ von „Hilfsmittel“ ist ein stud. jur. Karl v. Wald v. aus Straßburg. Es löst sich um eine Wette handelt, wie er mit zwei „Hilfsmittel“ abgeschlossen hatte und sich endlich gewonnen hat.

Die zwölfte „Hilfsmittel“ von „Hilfsmittel“ ist ein stud. jur. Karl v. Wald v. aus Straßburg. Es löst sich um eine Wette handelt, wie er mit zwei „Hilfsmittel“ abgeschlossen hatte und sich endlich gewonnen hat.

Die dreizehnte „Hilfsmittel“ von „Hilfsmittel“ ist ein stud. jur. Karl v. Wald v. aus Straßburg. Es löst sich um eine Wette handelt, wie er mit zwei „Hilfsmittel“ abgeschlossen hatte und sich endlich gewonnen hat.

Die vierzehnte „Hilfsmittel“ von „Hilfsmittel“ ist ein stud. jur. Karl v. Wald v. aus Straßburg. Es löst sich um eine Wette handelt, wie er mit zwei „Hilfsmittel“ abgeschlossen hatte und sich endlich gewonnen hat.

Bermisales.

Herr von Wiquel als Erbe. Im vorigen Jahre starb der Galmwirth 3 eich in Galenke mit Hinterlassung von mehr als einer Million. Jetzt ist auch seine Witwe gestorben, und da seine berechtigten Erben vorhanden sind, tritt der Fiskus als Erbschaff ein.

Das geburte Krügerdenkmal. Aus dem letzten Bortort G. L. wird gemeldet: Der Schöpfer des dortigen Krügerdenkmals, Bildhauer Wolf in Berlin, hat sämtliche 88 Mitglieder des Landwehrvereins Erfurter wegen ihrer Vorkerbung aus dem Denkmal in Höhe von 2150 M. im Prozentswege weglassen.

Die Gesundheit des Herrn v. Gerlach genügt, vernünftigen Ansprüchen. Es erklärt die „Hilfe“, daß nationalsozialist. Organ. Der Vater für diese Erklärung aber ist folgender: Die Nationalsozialisten bringen für ihre Heilungsaussichten eine Resonanz in Anwendung, wie sie bisher nur bei Choleraepidemien und Diphtherieepidemien üblich war.

„Geheiter Herr.“ — Das Programm hat auf mich einen guten Eindruck gemacht, aber stimmen die Punkte nicht für Sie, da Ihr beiläufiges Bild gar zu häufig ist. Ein beartigtes Gesicht ist nicht vertrauenswürdig.

Ein „Hilfsmittel.“ Die „Hilfe“ bemerkt dazu: „Das eigentlich fittlich (d) Empörnde an dem Brief ist seine innere Unausgeglichenheit. Der nationalsozialistische Vorkerber, dem hier in so niedriger Weise die Ehre heil abgehoben wird, ist mit einem Gesicht begabt, das ver-

trauenswürdig ist. Ein beartigtes Gesicht ist nicht vertrauenswürdig.

Ein „Hilfsmittel.“ Die „Hilfe“ bemerkt dazu: „Das eigentlich fittlich (d) Empörnde an dem Brief ist seine innere Unausgeglichenheit. Der nationalsozialistische Vorkerber, dem hier in so niedriger Weise die Ehre heil abgehoben wird, ist mit einem Gesicht begabt, das ver-

trauenswürdig ist. Ein beartigtes Gesicht ist nicht vertrauenswürdig.

Ein „Hilfsmittel.“ Die „Hilfe“ bemerkt dazu: „Das eigentlich fittlich (d) Empörnde an dem Brief ist seine innere Unausgeglichenheit. Der nationalsozialistische Vorkerber, dem hier in so niedriger Weise die Ehre heil abgehoben wird, ist mit einem Gesicht begabt, das ver-

trauenswürdig ist. Ein beartigtes Gesicht ist nicht vertrauenswürdig.





